



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 22. MÄRZ 2019

GESCH.-NR. 2018-1803

BESCHLUSS-NR. SR 2019-9

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS

SIGNATUR **34** **UMWELTSCHUTZ**
34.00 **Behörden, Institutionen**

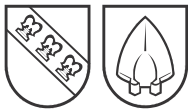
BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO)**

DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Dem Grossen Gemeinderat wird einstimmig beantragt, die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) zu genehmigen.
2. Mitteilung an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat
 - b. Abteilung Tiefbau



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 22. MÄRZ 2019

| | |
|---------------------|-----------|
| GESCH.-NR. SR | 2018-1803 |
| BESCHLUSS-NR. SR | 2019-9 |
| GESCH.-NR. GGR | 2019/018 |
| BESCHLUSS-NR. KOMM. | |

BEGRÜNDUNG

Im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindegesetz müssen alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen und den Neuerungen des Gemeindegesetzes anpassen. Seit dem 1. Januar 2018 unterstehen solche Totalrevisionen dem obligatorischen Referendum. Der Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland sieht diese Urnenabstimmungen in allen Verbandsgemeinden am 1. September 2019 vor.

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürichs wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet; die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Das neue Gemeindegesetz erfordert darum die Überarbeitung der Statuten aller bestehenden Zweckverbände und somit auch des Zweckverbandes Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO). Der KEZO-Zweckverband legt den Verbandsgemeinden einen ausgewogenen Vorschlag vor.

INHALT DER NEUEN STATUTEN

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten der KEZO aus dem Jahre 2009 nicht mehr zu vergleichen. Es wurden nur punktuelle für die KEZO relevante Gegebenheiten in den neuen Statuten zusätzlich berücksichtigt. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung und Souverän unverändert geblieben. Die wesentlichen Änderungen der neuen Statuten sind nachfolgend aufgeführt:

MITGLIEDSGEMEINDEN

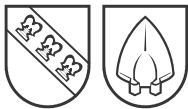
Die fusionierten Zweckverbandsgemeinden Kyburg und Sternenbergr werden gestrichen. Ein Beitritt von weiteren Gemeinden zur KEZO erfordert eine Statutenrevision (bisher: Kompetenz Delegiertenversammlung).

PUBLIKATION/INFORMATION

Amtliche Publikationen erfolgen neu ausschliesslich mit elektronischen Mitteln (bisher: kantonales Amtsblatt).

VOLKSINITIATIVE

Volksinitiativen kommen zu Stande, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt werden (bisher: 1'000 Stimmberechtigte).



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 22. MÄRZ 2019

GESCH.-NR. SR 2018-1803
BESCHLUSS-NR. SR 2019-9
GESCH.-NR. GGR 2019/018
BESCHLUSS-NR. KOMM.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Anzahl der Delegierten bleibt mit den neuen Statuten unverändert. Illnau-Effretikon kann weiterhin drei Delegierte stellen. Neu kann jeder Delegierte Anfragen zu Angelegenheiten der KEZO einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen. 15 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen (bisher: 6 Vertragsgemeinden).

INTERESSENSBINDUNG

Die mit dem neuen Gemeindegesezt bestehende Pflicht zur Offenlegung von Interessensbindungen der Delegierten, der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission wird in den Statuten verankert.

URNENABSTIMMUNG

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen an der Urne über die Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft bei der KEZO und die Auflösung der KEZO (bisher: Grosse Gemeindeirat).

PRÜFSTELLE

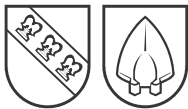
Eine Prüfstelle nimmt neu die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor (bisher: Einsatz Prüfstelle nur durch Entscheid von Verwaltungsrat und Rechnungsprüfungskommission).

AUFLÖSUNG

Die Auflösung der KEZO ist mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Verbandsgemeinden möglich (bisher: Zustimmung aller Verbandsgemeinden nötig).

REVISIONSVERFAHREN

Sowohl die Delegierten der Verbandsgemeinden als auch die Gemeinden selber wurden eingeladen, zum erarbeiteten Statutenentwurf Stellung zu nehmen. An den Delegiertenversammlungen vom 21. Juni 2018 und 30. August 2018 wurden die Eingaben behandelt und wo möglich berücksichtigt. Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 30. August 2018 einstimmig genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet worden. Die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2018 hat in Bezug auf die Führung des finanziellen Haushalts zudem einstimmig entschieden, das Verwaltungsvermögen ohne Neubewertung zu übernehmen und linear über die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Der finale Statutenentwurf ist dem Kanton Zürich zur Prüfung eingereicht worden und mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 hat das Kantonale Gemeindeamt die Genehmigungsfähigkeit bestätigt.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 22. MÄRZ 2019

GESCH.-NR. SR 2018-1803
BESCHLUSS-NR. SR 2019-9
GESCH.-NR. GGR 2019/018
BESCHLUSS-NR. KOMM.

FAZIT

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Tätigkeiten der KEZO geprüft und kann dem Zweckverband ein sehr gutes Zeugnis ausstellen. Die Frage des Risikos für die Stadt Illnau-Effretikon wurde noch speziell abgeklärt:


Die Haftung in Art. 46 bezieht sich auf die Übernahme von nicht amortisierten Investitionen, falls z.B. der Zweckverband aufgelöst werden müsste und die nicht amortisierten Investitionen nicht mit Rückstellungen gedeckt wären. Gemäss Rechnung per Ende 2018 würde derzeit die Übernahmepflicht für nicht amortisierte Kosten für Illnau-Effretikon Fr. 1'465'699.- betragen (5.06 % Anteil). Die Wahrscheinlichkeit einer Auflösung des Zweckverbandes ist jedoch als sehr gering einzuschätzen.

Für betriebliche Störfälle ist die KEZO versichert. Risikoanalysen werden zur Ermittlung der Versicherungsprämien regelmässig durch die Versicherungen durchgeführt.

Die neuen Statuten entsprechen den Vorgaben des Kanton Zürichs für Zweckverbände und können somit zuhanden des Grossen Gemeinderates verabschiedet werden. Die Geschäftsprüfungskommission erachtet die totalrevidierten Statuten als ausgewogen und zweckmässig. Es gibt dazu von Seiten der Geschäftsprüfungskommission keine Einwendungen.

Die Volksabstimmung soll am 1. September 2019 in allen Verbandsgemeinden stattfinden. Die Statuten würden dann bei Annahme per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon
Geschäftsprüfungskommission


David Gavin
Präsident


Simon Binder
Aktuar

Versandt am: 26.03.2019